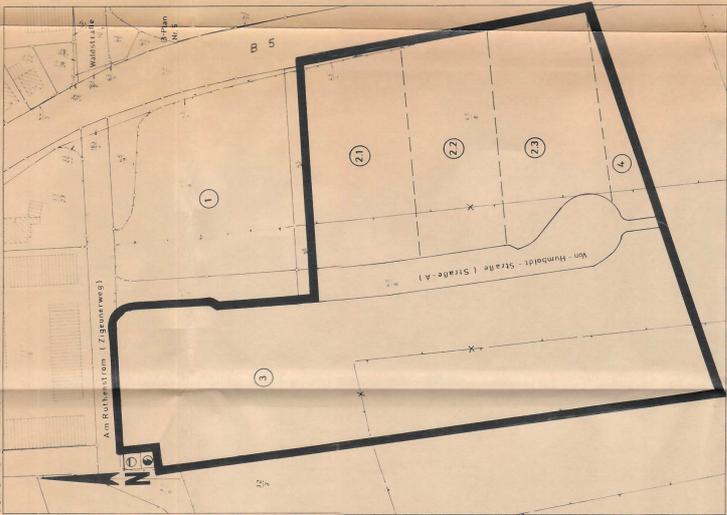


# LAGEPLAN M. 1:1000

Anliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan  
Kreis Dithmarschen Gemeinde Wesseln  
Gemarkung Wesseln Flur 2 Maßstab 1:1000



1:1000

SACUNG DER GEMEINSCHAFT WESSELN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7  
FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER B 5, SÜDLICH DER STRASSE AM RUTENSTROM NÖRDLICH DER GEMEINGRENZE DER  
STADT HEIDE UND ÖSTLICH DER LINIE, DIE IM ABSTAND VON CA. 150 M WESTLICH DER B 5 VERLÄUFT.

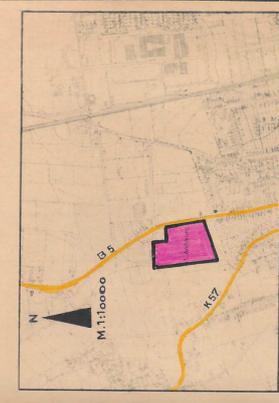
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1966 (BGBI. I S. 255) wird nach Beschlussfassung durch  
die Gemeindevertretung vom 28.08.1982 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet "westlich der B 5, südlich der  
Straße am Rutenstrom nördlich der Gemeindegrenze der Stadt Heide und östlich der Linie, die im Abstand von ca. 150 m westlich der B 5 verläuft"  
bestehend aus dem Text, erlässt.

## TEXT Es gilt die BauVO 1990

1. Auf den im Lageplan gekennzeichneten Baugrunderteilen Nr. 2, 4 bis 2, 3 sind  
die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur mit  
je 1 Ladengeschosse mit max. 1200 m<sup>2</sup> Geschosfläche (GF) und dann auch  
nur mit nachfolgendem Warenortientierung zulässig:  
- Sportstätten,  
- Elektromärkte ( weisse und braune Ware ),  
- Baby- und Kinderartikel ( Kleidung und Spielwaren ),  
- Lebensmittel.  
Für das Sortiment Lebensmittel ist auf der gesamten Baufäche der  
Baugrunderteile Nr. 2, 4 bis 2, 3 eine max. Verkaufsfläche (VF)  
von 850 m<sup>2</sup> zulässig.
2. auf den Baugrunderteilen Nr. 3 und Nr. 4 sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauVO  
zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.  
Ausnahmen: Einzelhandelsbetriebe in Verbindung mit Dienstleistungen,  
Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstbetrieben.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes  
von ~~28.08.1982~~ <sup>15. JUN. 1992</sup> und über das Gebiet "westlich der B 5, südlich der  
Straße am Rutenstrom nördlich der Gemeindegrenze der Stadt Heide und östlich der  
Linie, die im Abstand von ca. 150 m westlich der B 5 verläuft" ist auf die  
Geltendmachung der Verteilung von Verfahren und Form (215 Abs. 2 BauGB)  
und weiter auf Billigkeit und Notwendigkeit von Dienstleistungen (215 Abs. 2 BauGB)  
in Kraft getreten.

Wesseln, den 15. JUN. 1992  
Bürgermeister



## ÜBERSICHTSPLAN

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wesseln

Für das Gebiet westlich der B 5, südlich der Straße  
Am Rutenstrom nördlich der Gemeindegrenze  
der Stadt Heide und östlich der Linie,  
die im Abstand von ca. 150 m  
westlich der B 5 verläuft.